

BS
C/O OLIVER BROSCART
VORSITZENDER BS
HARDENBURGSTRASSE 41
67117 LIMBURGERHOF
(EMAIL: VORSTAND@BS-BAWUE.DE)

Limburgerhof, 01.09.2020

Pressemitteilung

Studienberatungsstellen gehören ins Hochschulgesetz

Berufsverband startet Initiative

Allgemeine Studienberatung hilft an der wichtigen Schnittstelle Schule/Hochschule Studieninteressierten nachhaltig erfolgreiche Entscheidungen zu treffen und unterstützt Studierende ihr Studium erfolgreich zu absolvieren. Angeboten wird Allgemeine Studienberatung von Zentralen Studienberatungsstellen (ZSB) an Hochschulen – das klingt heute selbstverständlich, ist es aber nicht. Noch immer gibt es – auch in Baden-Württemberg – Hochschulen, die keine eigene ZSB haben, und noch immer ist Studienberatung innerhalb und außerhalb der Hochschulen nicht überall als Qualitätsmerkmal und Standortvorteil einer Hochschule anerkannt.

Gute Beratung braucht qualifizierte Beratungskräfte und gut ausgestattete Beratungsstellen. Dass Allgemeine Studienberatung kein Nebenjob für anderweitig beschäftigtes Verwaltungspersonal ist, wussten die Kultusminister schon 1973 und empfahlen den Hochschulen zentrale Beratungsstellen einzurichten, ebenso wie die Rektoren in einer Empfehlung 1981 und durch Stellungnahmen in den darauffolgenden Jahren.

Das bundesweit gültige Hochschulrahmengesetz und die meisten Landeshochschulgesetze (LHG) regeln die Studienberatung in einem eigenen Paragraphen, so auch – bis 2005 – Baden-Württemberg. Jetzt, im Vorfeld der für 2021 geplanten LHG-Neufassung, bemüht sich der **Berufsverband für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS)** aus eigener Initiative darum, dass wichtige Detailbestimmungen zur Studienberatung wieder in das LHG aufgenommen werden.

„Ein eigener, ausführlicherer LHG-Paragraf wie in anderen Landeshochschulgesetzen würde auch in Baden-Württemberg den Stellenwert der Studienberatung an den Hochschulen erhöhen und die ZSB fester im Organisationsgefüge verankern helfen“, sagt Oliver Broschart, Vorsitzender des Berufsverbands. Und seine Stellvertreterin Miriam Bischoff ergänzt: „Die ausführlicheren Erläuterungen dienen auch der Qualitätssicherung der angebotenen Beratung der Hochschulen im Interesse der Studierenden.“ Bischoff und Broschart, beide langjährig berufserfahrene StudienberaterInnen an den Hochschulen Aalen und Karlsruhe, sind sich einig: Die Aufnahme eines eigenen Paragrafen „Studienberatung“ wie in den Hochschulgesetzen der Länder Bayern (§ 60), Berlin (§ 28), Brandenburg (§ 20), Bremen (§ 51), Hamburg (§ 51), Hessen (§ 14), Nordrhein-Westfalen (§ 58a), Rheinland-Pfalz (§ 24), dem Saarland (§ 62), Sachsen-Anhalt (§ 11), Schleswig-Holstein (§ 48) und Thüringen (§ 56) würde auch der Studienberatung der Hochschulen Baden-Württembergs die Anerkennung als wesentlicher Qualitätsbaustein für den Studienerfolg sichern.

Dokumentation

Bisherige Regelung:

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (Landeshochschulgesetz – LHG); letzte berücksichtigte Änderung durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426)

§ 2 Aufgaben

Abs. 2: „Die Hochschulen beraten Studierende und studierwillige Personen über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Die Fakultäten und Studienakademien unterstützen die Studierenden während des gesamten Studiums durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.“

Vorschlag des Berufsverbandes für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V.

§ xx Studienberatung

(1) Die fachübergreifende allgemeine und die fachspezifische Studienberatung sind Aufgabe der Hochschule. Die Allgemeine Studienberatung wird in der Regel von einer zentralen Anlaufstelle (Zentrale Studienberatung) angeboten. Diese berät Studieninteressierte bei ihrer Studienwahl unter Berücksichtigung der individuellen Interessen, Voraussetzungen und Möglichkeiten im Verhältnis zu den Inhalten und Anforderungen des Studiums und unter Nutzung pädagogischer und psychologischer Beratungsmethoden. Sie unterstützt Studierende bei der eigenverantwortlichen Durchführung ihres Studiums und bei persönlichen Problemen, die den Studienerfolg beeinträchtigen können. Sie berät zudem im Rahmen ihres Aufgabenfeldes auch zu diversitätsbezogenen Anliegen. Beratungsgespräche unterliegen der Neutralität und Vertraulichkeit. Durch ihre regelmäßige Rückmeldung an die Hochschulleitung trägt die Zentrale Studienberatung zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre bei.

(2) Die Studienfachberatung wird innerhalb der Fakultäten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie § 26 Absatz 4 Satz 4 angeboten. Sie dient der Beratung und gegebenenfalls Betreuung der Studierenden während des gesamten Studiums. Sie unterstützt Studierende bei der Erreichung ihrer Studienziele.

(3) Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung arbeiten miteinander und mit anderen Beratungseinrichtungen, Hochschulstellen und der Studierendenschaft zusammen.

Sie kooperieren darüber hinaus mit den für die Bildungsberatung, die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie mit den weiterführenden Schulen und den Studierendenwerken.